

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der S&T System Integration & Technology Distribution AG am 15. Mai 2009 (genehmigtes Kapital) gem. § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs. 2 und § 153 Abs. 4 AktG**

In der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der S&T System Integration & Technology Distribution AG am 15. Mai 2009 wird unter Tagesordnungspunkt 8 der Antrag gestellt, das bestehende genehmigte Kapital zu widerrufen und den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses in das Firmenbuch das Grundkapital um insgesamt bis zu EURO 3,585.016,-- (EURO drei Millionen fünfhundertfünfundachtzigtausend und sechzehn) auf bis zu EURO 10,755.050,-- (EURO zehn Millionen siebenhundertfünfundfünfzigtausend und fünfzig) einmal oder in mehreren Tranchen durch Ausgabe von bis zu Stück 1,792.508 (eine Million siebenhundertzweiundneunzigtausend fünfhundert und acht) auf Inhaber lautenden Stückaktien teilweise oder zur Gänze auch gegen Sacheinlage, jeweils auch unter teilweisem oder gänzlicher Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Nach der Regelung des § 65 Abs. 1b iVm § 170 Abs. 2 und § 153 Abs. 4 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen, wenn er von dieser ermächtigt werden soll, bei der Ausgabe neuer Aktien im Rahmen des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Altaktionäre auszuschließen.

Der Vorstand führt im Rahmen seiner Strategie der Entwicklung der S&T Gruppe regelmäßig Verhandlungen über strategische Beteiligungen. Vertragspartner sind bei diesen Verhandlungen häufig daran interessiert, eine Beteiligung als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einzubringen, einen Aktientausch vorzunehmen oder neue Aktien der Gesellschaft gegen Bareinzahlung zu erwerben. Um diese Möglichkeiten von Beteiligungserwerben und den Abschluss von strategischen Partnerschaften im Interesse der Entwicklung der S&T Gruppe wahrnehmen zu können, erachtet der Vorstand die Ermächtigung für notwendig, das Bezugsrecht der Aktionäre im jeweils erforderlichen und verhältnismäßigen Ausmaß ausschließen zu können. Nur auf diese Weise kann eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, ein Aktientausch oder die Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors durchgeführt werden. Die Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors im Wege der Barkapitalerhöhung würde es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Geschäftstätigkeit mit Unterstützung dieses Partners auszubauen.

In einer derartigen Beteiligung eines strategischen Partners oder Investors erblickt der Vorstand wesentliche im Gesellschaftsinteresse liegende Vorteile: Die Beteiligung eines Partners könnte die Basis an Technologie und Know-how der S&T Gruppe verbreitern und der S&T Gruppe damit die rasche Entwicklung und Implementierung neuer Produkte und Services ermöglichen. Die S&T Gruppe könnte an der Infrastruktur eines Partners partizipieren und sich damit den kostenintensiven und zeitraubenden Ausbau eigener Infrastruktur ersparen. Schließlich könnte die Beteiligung eines Partners den Zugang zu neuen und internationalen Kundenkreisen wesentlich erleichtern.

Die angesprochenen strategischen Partner oder Investoren wären regelmäßig Unternehmen von Weltruf, welche nach den Erfahrungen des Vorstands auf dem Vorhandensein von genehmigtem Kapital bestehen, um sicher zu gehen, dass bei Bekanntwerden eines derartigen Plans einer Zusammenarbeit mit der S&T Gruppe alle Genehmigungen bereits vorhanden sind, um Imageschäden aus einem Scheitern der Transaktion soweit wie möglich zu vermeiden. Nach Ansicht des Vorstands stellt daher eine Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung erst nach Abschluss der notwendigen Beteiligungsverträge keine taugliche Alternative zu einem genehmigten Kapital mit der Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, dar.

Wien, April 2009

Der Vorstand